

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

I. Die **§§ 12, 15 und 16** werden wie folgt neu gefasst (Änderungen sind unterstrichen):

§ 12 Beisetzungen

- (1) Das Ausheben und Zuwerfen der Gräber und die Überführung der Särge, der Urnen und des Trauerschmucks von der Trauerhalle zu den Grabstätten erfolgt, mit Ausnahme der im §16 aufgeführten Urnenreihengrabstätte sowie der im §19 geregelten Urnengemeinschaftsanlage, durch die Bestattungsinstitute oder in deren Auftrag.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen in Familienwahlgrabstätten müssen voneinander durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Beisetzungen auf Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen ist durch die Bestattungsinstitute ein von der Friedhofsverwaltung benanntes Unternehmen zu beauftragen.

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
 - b) Wahlgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
 - c) Ehrengabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage ohne individueller Kennzeichnung
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung
 - f) Wiesengrabstätten
- (3) Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Errichtung neuer Bestattungsanlagen entsprechend dieser Satzung. Auf die Errichtung bestimmter Anlagen auf den Friedhöfen besteht kein Anspruch.

§ 16 Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zur Bestattenden vergeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
Reihengrabfelder für Erdbestattungen und
Reihengrabfelder für Urnenbestattungen.
- (3) Mit der Vergabe von Erdreihengräbern werden Grabnummernkarten ausgestellt.
Für Urnenreihengrabstätten wird kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Die Größe der Grabstätten beträgt für das:
Erdbestattungsreihengrab: 2,50 m x 1,30 m und für das
Urnenreihengrab: 0,50 m x 0,50 m.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen nur im Erdbestattungsreihengrab zugelassen werden.
- (6) Das Abräumen von Erdreihengräbern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Kosten, die durch das Abräumen der Erdreihengrabstätte entstehen, werden Demjenigen, der die Überlassung der Grabstätte beantragt hatte, in Rechnung gestellt.
- (7) Auf jeder Urnenreihengrabstätte ist eine Namensplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anzubringen.
- (8) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung legt diese Kosten **für die Dauer der Liegezeit** auf die Nutzer um.

II. Ergänzung der Anlage 1 zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg

Griebo ab 01.01.2008

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)